

2. Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle verstoßen, dass sie nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die im Bezirk Thrasio Pedio abgelagerten gefährlichen Abfälle zu registrieren und zu identifizieren, und dass sie weder gesondert noch im Rahmen ihrer allgemeinen Abfallwirtschaftspläne einen Plan für die Bewirtschaftung der gefährlichen Abfälle im Bezirk Thrasio Pedio erstellt hat.

3. Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABl. C 135 vom 7. 6. 2003.

der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans sowie der Richter C. Gulmann (Berichterstatter), J.-P. Puissechet, R. Schintgen und J. N. Cunha Rodrigues — Generalanwalt D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: M. Múgica Arzamendi, Hauptverwaltungsrätin — am 21. April 2005 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Soweit eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Arzneimittels, die von den schweizerischen Behörden erteilt worden ist und vom Fürstentum Liechtenstein nach den Rechtsvorschriften dieses Staates automatisch anerkannt wird, die erste solche Genehmigung für dieses Arzneimittel in einem der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums ist, stellt sie die erste Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel, wie er für die Anwendung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verstehen ist, dar.

(¹) ABl. C 158 vom 5.7.2003, ABl. C 200 vom 23.8.2003.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 21. April 2005

in der Rechtssache C-207/03 und C-252/03 (Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) [Vereinigtes Königreich] und der Cour administrative [Luxemburg]: Novartis u. a. gegen Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom und Ministre de l'Économie gegen Millenium Pharmaceuticals Inc. (¹))

(Patentrecht — Arzneimittel — Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel)

(2005/C 143/09)

(Verfahrenssprachen: Englisch und Französisch)

In den verbundenen Rechtssachen C-207/03 und C-252/03 betreffend Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom High Court of Justice (England & Wales), Chancery Division (Patents Court) (Vereinigtes Königreich, C-207/03), und von der Cour administrative (Luxemburg, C-252/03) mit Entscheidungen vom 6. Mai und 3. Juni 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 14. Mai und 13. Juni 2003, in den Verfahren Novartis AG (C-207/03), University College London, Institute of Microbiology and Epidemiology gegen Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks for the United Kingdom und Ministre de l'Économie (C-252/03) gegen Millenium Pharmaceuticals Inc., vormals Cor Therapeutics Inc., hat

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 21. April 2005

in der Rechtssache C-267/03 (Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol [Schweden]): Lars Erik Staffan Lindberg (¹)

(Richtlinie 83/189/EWG — Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften — Verpflichtung zur Mitteilung der Entwürfe von technischen Vorschriften — Nationale Regelung für Glücksspiele und Lotterien — Automatenspiele — Verbot der Veranstaltung von Spielen an Spielautomaten, die die Gewinne nicht unmittelbar ausgeben — Spielautomaten vom Typ „Glücksrad“ — Begriff der technischen Vorschrift)

(2005/C 143/10)

(Verfahrenssprache: Schwedisch)

In der Rechtssache C-267/03 betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Artikel 234 EG, eingereicht vom Högsta domstol (Schweden) mit Entscheidung vom 10. April 2003, beim Gerichtshof eingegangen am 18. Juni 2003, in dem Strafverfahren gegen Lars Erik Staffan Lindberg hat der Gerichtshof